

H. Ärztliche Bescheinigung



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Angaben über das Kind:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und Straße:

Das o.g. Kind wurde am _____._____._____ von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der U7/U8 erkennen lässt, - keine - Bedenken. Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Unterschrift und Stempel des Arztes:

Ort, Datum

**Anlage:
Hinweise für den untersuchenden Arzt**

Aichhörnchen Waldkindergarten e.V.

Hinweise für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden.



Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern **vor** Vollendung des 42. Lebensmonats die U7, bei Kindern **nach** Vollendung des 42. Lebensmonats die U8) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraumes bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben. Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U8 (Untersuchung im dreieinhalbten bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die U7 erstreckt sich auf:

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie:
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Skelettsystem
 7. Sinnesorgane
 8. Motorik und Nervensystem

Die U8 erstreckt sich auf:

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie:
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Harn
 7. Skelettsystem
 8. Sinnesorgane
 9. Motorik und Nervensystem